

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Per Mail an:

team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24. März 2017

GZ: BMJ - S318.039/0002 - IV 1/2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (294/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf mit dem das BMJ ein Bundesgesetz vorlegt, mit dem das Strafgesetzbuch geändert werden soll.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

1. Schaffung eines neuen Tatbestandes - § 246a StGB „Staatsfeindliche Bewegungen“

Es soll folgender § 246a samt Überschrift eingefügt werden:

„Staatsfeindliche Bewegungen“

§ 246a. (1) Wer eine Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich, der Bundesländer oder der Gemeinden und ihrer Organe nicht anzuerkennen oder sich solche Hoheitsbefugnisse selbst anzumaßen und deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, auf gesetzwidrige Weise die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen, oder sonstigen Entscheidungen der Behörden zu verhindern, ist, wenn sich diese Ausrichtung in einer Handlung gegenüber einer Behörde für diese eindeutig manifestiert hat, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer an einer solchen Bewegung teilnimmt oder sie mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Nach den vorstehenden Absätzen ist nur zu bestrafen, wer nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(4) Eine Bewegung ist eine größere Zahl von Menschen, die auf die gleiche Gesinnung oder das gleiche Ziel ausgerichtet ist.

(5) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen wer sich aus der Bewegung erkennbar zurückzieht, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat."

Notwendigkeit für neue Strafnorm nicht gegeben - schädigende Handlungen sind bereits ausreichend sanktioniert

Die im Tatbestand angemerkten schädigenden Handlungen werden für sich schon von anderen Strafnormen des StGB geahndet (z.B. § 314 Amtsanmaßung, § 282 Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen) und ausreichend sanktioniert.

Es scheint nicht zielführend einen zusätzlichen Straftatbestand zu schaffen. Auch der Missbrauch von Rechten im Verwaltungsverfahren ist weitgehend durch die Bestimmungen des Verwaltungsrechtes sanktioniert und gibt Behörden ein Instrument zur Hintanhaltung von missbräuchlicher Rechtsausübung. Wenn sich Mitglieder einer staatsfeindlichen Bewegung tatsächlich strafgesetzwidrig verhalten, indem sie RichterInnen und/oder BeamtInnen erpressen, indem sie ungerechtfertigte Zahlungen verlangen, sind sie ohnehin nach den einschlägigen Bestimmungen (§ 105, § 144, § 269 StGB) strafbar.

Die Schaffung einer neuer Bestimmung steht auch im Widerspruch zum Deregulierungsgesetz 2017, das kurz vor der Beschlussfassung steht, sowie zum Grundsatz der ultima ratio.

Strafbarkeit rückt ins Vorfeld der eigentlichen Tat

Mit § 246a wird ein Organisationsdelikt geschaffen, das die Strafbarkeit bereits entstehen lässt, bevor die schädigenden Handlungen überhaupt ausgeführt werden.

Es wird die Weltanschauung der TäterInnen kriminalisiert, wenn sich diese „in einer Handlung gegenüber einer Behörde für diese eindeutig manifestiert“ (vgl. Abs 1). So kommt es zur Pönalisierung von Handlungen, die in der – mitunter nur verbalen - Manifestierung einer Anschauung gegenüber Behörden bestehen. Die äußere Tatseite kann ausschließlich in einer Meinungsäußerung gegenüber der Behörde bestehen. Es muss laut Entwurf zu keinem mit dieser Anschauung verbundenen Rechtsverstoß kommen. Das über die Norm geschützte Rechtsgut ist die Integrität der Republik Österreich und ihrer Organisationseinheiten.

Dieses Tatbestandskonstrukt ist unserer Ansicht nach aus folgenden Gründen nicht zielführend:

- Die einzige Ausführungshandlung – also die objektive Bedingung für den Eintritt der Strafbarkeit – liegt in der eindeutigen Manifestierung des Zwecks einer Organisation (also einer Weltanschauung) gegenüber einer Behörde. Das Vorgehen auf gesetzwidrige Weise muss jedoch nicht der einzige Zweck der Organisation sein. Das heißt also, dass die Weltanschauung sich auch in einer nicht gesetzwidrigen Handlung äußern kann. Insofern ist die Norm nicht bestimmt genug.
- Fallen grundsätzlich rechtmäßige Handlungen unter diese Bestimmung, dann können auch Unmutsäußerungen über behördliche Entscheidungen oder Anfragen an die Behörde die objektive Bedingung für die Strafbarkeit erfüllen. Die Aussage, man akzeptiere diese Entscheidung oder die Autorität der Behörde in einem bestimmten Fall nicht, könnte als eindeutige Manifestation der Weltanschauung evaluiert werden. In einem Rechtsstaat darf es kein Vergehen sein, behördliche Entscheidungen anzuzweifeln. Das Rechtsschutzprinzip gebietet das und gewährleistet, dass diese Entscheidungen einer Überprüfung vor der/dem gesetzlichen RichterIn zugänglich sind.
- Der Tatbestand lässt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung vermuten.

- Ziel der Einführung eines Straftatbestandes sollte nicht sein, eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen weit vor konkreten Tathandlungen zu erwirken. Hier sollte der Ansatz vielmehr im Verwaltungs- und Prozessrecht als durch die Schaffung neuer Delikte gesucht werden.
- Zu guter Letzt wird die Art dieses „Gesinnungsdeliktes“ bereits mit dem Straftatbestand des § 246 StGB „Staatsfeindliche Verbindungen“ abgedeckt, denn diese Bestimmung stellt Gründung einer, Beteiligung an oder führende Betätigung in einer staatsfeindlichen Verbindung unter Strafe.

Straftatbestand eröffnet Kriminalisierung von zivilgesellschaftlichem Engagement

Abs 4 definiert eine Bewegung als eine größere Zahl von Menschen, die auf die gleiche Gesinnung oder das gleiche Ziel ausgerichtet sind. Die Erläuterungen präzisieren, dass eine Bewegung nicht zwangsläufig eine (detaillierte) Organisationsstruktur aufweisen muss, und es ausreichend ist, wenn eine größere Zahl von Personen – darunter sind mindestens ca. 10 Personen zu verstehen – mit der gleichen staatsfeindlichen Gesinnung den Staat nicht anerkennen oder sich dessen Befugnisse zu dem Zweck anmaßen, die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder Entscheidungen von Behörden zu verhindern. Es soll auch nicht erforderlich sein, dass sich die einzelnen Teilnehmer persönlich kennen.

Der Straftatbestand lässt einen zu großen Interpretationsspielraum offen. Auch wenn die Erläuterungen ein anderes Telos offenlegen, lädt die Norm selbst durch ihre offene Formulierung zur Kriminalisierung zivilgesellschaftlichen Engagements ein. Dieses setzt sich naturgemäß auch in kritischer Weise mit staatlichem Handeln auseinander. Die Umweltbewegung nutzt Mittel des zivilen Ungehorsams um für den Erhalt und die Beachtung unserer natürlichen Umwelt, auch entgegen behördlicher Anordnungen, einzutreten. Das ist etwa der Fall bei Besetzungen von ökologisch sensiblen Gebieten, deren Nutzung für gewerbliche Zwecke behördlich genehmigt wurde. Diese Art des zivilgesellschaftlichen Protestes gegen staatliches Handeln, inklusive behördlicher Einzelfallentscheidungen, ist essentiell für die Aufrechterhaltung einer lebendigen und pluralistischen Demokratie, und wurde nicht nur bei der Besetzung der Hainburger Au, sondern auch kürzlich an der schwarzen Sulm und an der Mur bei Graz von BürgerInnen, Initiativen und Umweltschutzorganisationen ausgeübt.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Gefährdung für den Staat schon bei einem Zusammenschluss von zehn Personen bestehen soll. Der Verweis in den Erläuterungen auf die Rechtsprechung zum Größenkriterium für staatsfeindliche Verbindungen, wo auf eine größere, etwa mit mindestens 10 Personen anzunehmenden Zahl von Menschen abgestellt wird, ist nicht zweckdienlich. Für die staatsfeindliche Verbindung des § 246 StGB braucht es immerhin eine feste Organisation, die sich zum Ziel macht, die Republik Österreich in ihren Grundfesten zu erschüttern, während die staatsfeindliche Bewegung auch eine lose verbundenen Gruppe von Personen sein kann, deren Individuen sich untereinander nicht einmal kennen müssen. Auch suggeriert schon der Begriff der Bewegung, dass von einer weitaus größeren Anzahl von Menschen auszugehen sein wird, als dies beim Vorliegen einer Verbindung der Fall sein wird.

Wir lehnen die geplante Bestimmung daher grundsätzlich ab, da sie der Sache nicht dient und das realistische Potential hat, zivilen Ungehorsam und zivilgesellschaftliches Engagement zu kriminalisieren.

2. Verschärfung der Strafdrohung - § 270 StGB

„§ 270. (1) Wer einen Beamten während einer Amtshandlung (§ 269 Abs. 3) tätlich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

In § 270 Abs. 1 wird die Wendung „sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen“ durch die Wendung „zwei Jahren“ ersetzt. Ziel dieser Anpassung ist der verbesserte Schutz für BeamtInnen gegen Aggressionsakte.

Unserer Ansicht nach ist eine Vervierfachung der Strafdrohung für tätliche Angriffe etwa auf PolizistInnen (§ 270 StGB-Entw) weder verhältnismäßig noch zielführend.

Solche Angriffe erfolgen weitgehend nicht berechnend sondern eher im Affekt. Eine Erhöhung der Strafdrohung wird daher keinesfalls zu weniger tätlichen Angriffen gegen PolizistInnen führen. Insofern ist bei dieser Strafmaßerhöhung weder mit general- noch spezialpräventiven Effekten zu rechnen.

Die Strafverschärfung führt zu einer unsachgemäßen wertungsmäßigen Gleichstellung der fahrlässigen Tötung mehrerer Menschen (§ 80 Abs. 2 StGB) oder auch des Raufhandels mit Todesfolge (§ 91 Abs 1 und 2 StGB). Eine gleiche strafrechtliche Bewertung von Tod und der Tötlichkeit gegenüber BeamtInnen ist unverhältnismäßig.

Wir fordern daher, die Erhöhung des Strafrahmens in § 270 StGB zu streichen.

Conclusio

Zusammengefasst bietet die Novelle des StGB eine große Gefahr für sehr extensive Auslegungen, die auch zivilgesellschaftliches Engagement kriminalisieren und starke Eingriffe durch Ermittlungsmaßnahmen ermöglichen würde. Gleichzeitig sind die beschriebenen Tatbestände bereits strafrechtlich abgedeckt, wodurch der Eindruck einer rein symbolischen Gesetzgebung mit potentiell gefährlichen Auswirkungen entsteht. ÖKOBÜRO fordert daher den Justizminister und die Bundesregierung auf, den Entwurf zurückzuziehen und grundlegend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE
Geschäftsführer ÖKOBÜRO